

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gewährung). Der Höchstpreis führte zum Übergang zu Ersatzmitteln, und alsbald begann bei diesen das Spiel der Verteuerung aufs neue, bis solche Surrogate im Preise höher standen als die preisgeschützte Ware und diese selber, um ihrer Bindung durch Höchstpreise zu entgehen, in die Ersatzmittel hineingearbeitet wurde. Für viele andere Waren kam der Vertragspreis, ein festgelegter Satz, der durch Vereinbarung zwischen Interessenten-Verbänden und Behörden entsteht. Wer dabei die Forderungen von Interessenten bezw. die vorgelegten „Selbstkostenberechnungen“ mancher Verbände nachgeprüft hat, der mußte gelegentlich über die Unbefangtheit staunen, mit der einzelne von ihnen offene und versteckte Gewinne weit über alles zu steigern suchten, was je im Frieden erreicht worden war.

Es kam dann die Beschlagnahme und dazu für Lebensmittel die Kopfbuteilung unter Festsetzung mäßiger Höchstpreise. Alsbald wirft sich der Spekulant auf Auslandsware, soweit sie nicht gesetzlichen Preisbindungen unterliegt, auch auf Inlandswaren, die dieser Verstrickung entgangen sind, um am ungedeckten Mehrverlangen der bestbemittelten Volksschichten umso höhere Preise zu gewinnen. Gelegentlich muß auch die Not der Mittellosen noch diesem Zwecke dienen: Abgesparte Mengen werden bei den ärmsten Bezugsberechtigten zusammengekauft und vermehren, im Preise rasch und stark gesteigert, die „beschlagnahme- und verkehrsfreien“ Vorräte; selbst für gestohlene und abgesparte Brotmarken gab es in Großstädten gelegentlich so etwas wie einen festen Marktpreis, der die Höhe des gesetzlichen Brotpreises erreichte und überschritt.

Für alle anderen, nicht mit solchen gebundenen Preisen belegten Waren kam allgemein die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 25. Juli 1915. Diese bedroht mit schweren Strafen jeden, der für Gegenstände des täglichen Bedarfs „Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt“. Wohl klammerten viele sich noch eine Weile an das Wort „Marktlage“ und versuchten, unter künstlicher Aufrechterhaltung von Marktpreisnotizen, die oft beliebig von wenigen Personen beeinflusst werden konnten, den Schein eines Marktverkehrs und damit die Möglichkeit rechtlich einwandfreier Spekulationsgewinne aufrechtzuerhalten. Aber immer klarer kennzeichnete das Reichsgericht solche Marktlagen als „Notmarktlagen“, und in der Bekanntmachung über Preisprüfungsstellen vom 25. September 1915 wird schon mit aller Deutlichkeit der angemessene Preis vorgeschrieben, der sich ergibt, „aus der Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Ver-